

An die Krankenhäuser und Vertragsärzte
in Mecklenburg-Vorpommern

Ansprechpartner:
Herr Frahm/ Frau Schulz

Datum: 27.12.2022

Rundschreiben 049/2022

Qualitätssicherung gemäß § 136 Absatz 1 SGB V Sektorübergreifende Qualitätssicherung - Fristen, Sanktionen und Änderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wollen Sie auf diesem Wege umfassend über Fristen, Sanktionen und Änderungen in der Qualitätssicherung gemäß § 136 Absatz 1 SGB V informieren.

1. Fristen

Für die Abgabe der Datensätze der fallbezogenen und einrichtungsbezogenen Dokumentation, Risikostatistik, Sollstatistik und Konformitätserklärung gelten folgende Fristen:

Abgabe	Erfassungsjahr 2022	Erfassungsjahr 2023
Fallbezogene Dokumentation: QS-Verfahren gemäß DeQS-RL / plan. QI-RL	15.04.22 (QI) 15.07.22 (QII) 15.10.22 (QIII) 28.02.23 (QI - QIV)	15.05.23 (QI) 15.08.23 (QII) 15.11.23 (QIII) 28.02.24 (QI - QIV)
	Korrekturfrist bis 15.03.23	Korrekturfrist bis 15.03.24
Einrichtungsbezog. Dokum. QS-Verfahren NWIEA_LKG/ NWIES_LKG	01.01.23 - 28.02.23	01.01.24 - 28.02.24
Sollstatistiken und Konformitätserklärungen	15.03.23	15.03.24
Risikostatistik	15.03.23	15.03.24

Bitte beachten Sie, dass die Datensätze der fallbezogenen und einrichtungsbezogenen Dokumentation, die nicht bis 24 Uhr bei der Datenannahmestelle unter das@lqmv.de eingegangen sind, nicht mehr bei der Jahresauswertung berücksichtigt werden können. Darüber hinaus beachten Sie bitte, dass die Datenlieferfristen wieder auf den Stand der Spezifikation 2021 zurückgesetzt wurden. Die Änderung ist sofort gültig, da sie sich nicht auf ein Erfassungsjahr, sondern auf das Kalenderjahr bezieht. Nähere Informationen zur Datengrundlage und zu den

Lieferfristen zum Erfassungsjahr 2022 sind in der **Anlage 1** und zum Erfassungsjahr 2023 in der **Anlage 2** zusammengefasst.

Die Beschlüsse sind auf der Internetseite des G-BA veröffentlicht und können unter folgenden Links abgerufen werden:

plan. QI-RL: <https://www.g-ba.de/beschluesse/5785/>

DeQS-RL Teil 1: <https://www.g-ba.de/beschluesse/5790/>

DeQS-RL Teil 2: <https://www.g-ba.de/beschluesse/5791/> und <https://www.g-ba.de/beschluesse/5792/>

2. Sollstatistiken und Konformitätserklärungen

Zum Erfassungsjahr 2022 sind alle Krankenhäuser zur Abgabe von **zwei Sollstatistiken** verpflichtet:

1. **Sollstatistik_DeQS** (Meldung zur methodischen Sollstatistik) für jede Krankenhausstandortnummer
2. **Sollstatistik_DeQS_EDOK** (Meldung zur Dokumentationsverpflichtung für die einrichtungsbezogene QS-Dokumentation (NWIES_LKG und NWIEA_LKG) je Institutionskennzeichen; enthält jahresbezogen jeweils die Angabe, ob eine Dokumentationsverpflichtung vorliegt (1) oder nicht (0))

Die Sollstatistiken für 2022 sind in elektronischer Form gemäß des bundeseinheitlich vorgegebenen Datenexportformates an die LQMV e.V. zu übermitteln (das@lqmv.de).

Die Dateinamen für die Sollstatistiken in elektronischer Form müssen die folgenden Formate haben (sonst können sie nicht angenommen werden):

- SOLL_2022_<9-stellige IK-Nummer>_<6-stellige StandortID>_MV_DeQS.zip.gpg (Sollstatistik_DeQS)
- SOLL_2022_<9-stellige IK-Nummer>_MV_DeQS_EDOK.zip.gpg (Sollstatistik_DeQS_EDOK)

Die Krankenhaussoftware generiert die Sollstatistiken in elektronischer Form. Zusätzlich stellt sie die Sollstatistiken in Papierform bereit. Die Papierform beinhaltet die Erklärung über die Richtigkeit der Angaben (**Konformitätserklärung**) und ist per Post ebenfalls an die LQMV e.V. zu übermitteln. Zur Fristwahrung bitten wir darum, die unterzeichneten Konformitätserklärungen vorab per Fax oder als gescanntes PDF per E-Mail zu übermitteln. Es ist darauf zu achten, dass seitens des Krankenhauses die unterschriebene Papierversion erst dann übermittelt wird, wenn die elektronische Version von der LQMV e.V. als „fehlerfrei“ bestätigt worden ist. Daher empfehlen wir, die von der LQMV e.V. übermittelte Konformitätserklärung für Ihr Haus zu verwenden.

Da es bislang noch keine Vorgaben zur technischen Umsetzung gibt, kann derzeit noch keine Übermittlung der Konformitätserklärung unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur erfolgen.

3. Risikostatistik

Die Risikostatistik für 2022 ist **für jede Krankenhausstandortnummer** in elektronischer Form gemäß dem bundeseinheitlich vorgegebenen Datenexportformat ausschließlich an die LQMV e.V. zu übermitteln (das@lqmv.de).

Der Dateiname für die Risikostatistik in elektronischer Form muss folgendes **Format** haben (sonst können sie nicht angenommen werden):

- RS_2022_<9-stellige IK-Nummer>_<6-stellige StandortID>_MV.zip.gpg

4. Sanktionen

In den jeweiligen themenspezifischen Bestimmungen zu den Verfahren der DeQS-RL ist unter „Fehlende Dokumentation der Datensätze“ festgelegt, dass nicht dokumentierte, aber dokumentationspflichtige Datensätze Maßnahmen nach Teil 1 § 17 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b der Richtlinie auslösen. Bislang hat er G-BA noch keine konkreten Regelungen zur fehlenden Dokumentation der Datensätze im Rahmen der DeQS-RL beschlossen.

5. Jahresauswertung für 2022

Die Jahresauswertung zum Berichtsjahr 2022 wird erstmals vom IQTIG zum 31. Mai 2023 bereitgestellt. Unmittelbar anschließend werden die Anfragen an die Leistungserbringer mit der Bitte um Stellungnahme versendet. Damit kann das Stellungnahmeverfahren zum 01. Juni 2023 starten, also einen Monat früher als bisher. Unter Berücksichtigung der gewährten Antwortfrist von drei Wochen besteht somit die Möglichkeit, die Stellungnahmen noch vor den Sommerferien zu erstellen.

Wir dürfen Sie daher bitten, die neuen Fristen beim Stellungnahmeverfahren bei Ihrer Jahresplanung zu berücksichtigen.

6. Änderungen in den QS-Verfahren ab 2023

Der G-BA hat für das Erfassungsjahr 2023 verschiedene Änderungen in den QS-Verfahren beschlossen. Eine Zusammenfassung relevanter Änderungen in den landesbezogenen QS-Verfahren ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der LQMV